

Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholtestgerät

¹ Die Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholtestgerät darf durchgeführt werden:

- a. frühestens 20 Minuten nach dem Ende des Alkoholkonsums; oder
- b. nach der Vornahme einer Mundspülung unter Beachtung allfälliger Angaben des Geräteherstellers.

² Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Weichen diese um mehr als 0,05 mg/l voneinander ab, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,05 mg/l und bestehen Hinweise auf eine Alkoholisierung, so ist eine Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät (Artikel 11a) durchzuführen oder eine Blutprobe anzuordnen.

³ Massgebend ist der tiefere Wert der beiden Messungen. Dieser kann von der betroffenen Person unterschriftlich anerkannt werden, wenn er folgenden Atemalkoholkonzentrationen entspricht:

- a. bei Personen, die ein Motorfahrzeug geführt haben: weniger als 0,40 mg/l;
- b. bei Personen, die ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt haben: weniger als 0,55 mg/l

⁴ Die Atemalkoholtestgeräte müssen die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006² und der entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erfüllen.

⁵ Das ASTRA regelt die Handhabung der Atemalkoholtestgeräte.

AS 2015 xxxx

¹ SR 741.013

² SR 941.210

Art. 11a Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät

¹ Die Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät darf frühestens 10 Minuten nach dem Ende des Alkoholkonsums durchgeführt werden.

² Wird Mundalkohol nachgewiesen, muss mit der Durchführung der Atemalkoholprobe mindestens weitere 5 Minuten gewartet werden.

³ Die Atemalkoholmessgeräte müssen die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ und der entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erfüllen.

⁴ Das ASTRA regelt die Handhabung der Atemalkoholmessgeräte.

Art. 12 Blutprobe und Sicherstellung von Urinuntersuchung

¹ Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. das Resultat einer Atemalkoholprobe nach Artikel 11:
 1. über den Werten liegt, die nach Artikel 11 Absatz 3 unterschriftlich anerkannt werden können und keine Atemalkoholprobe nach Artikel 11a durchgeführt werden kann;
 2. durch die betroffene Person nach Artikel 11 Absatz 3 unterschriftlich anerkannt werden könnte, sie den Wert aber nicht anerkannt hat und keine Atemalkoholprobe nach Artikel 11a durchgeführt werden kann;
- b. das Resultat einer Atemalkoholprobe 0,15 mg/l oder mehr beträgt und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat;
- c. Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind, und die betroffene Person in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat;
- d. die betroffene Person die Durchführung einer Blutprobe verlangt;

² Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen und die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.

³ Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c kann zusätzlich eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden.

⁴ Steht nicht fest, welche von mehreren Personen ein Fahrzeug geführt hat, so können alle in Frage kommenden Personen den Untersuchungen unterzogen werden.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Polizei muss die betroffene Person insbesondere darauf hinweisen, dass:

- b. die Anerkennung des Ergebnisses der Atemalkoholprobe nach Artikel 11 die Einleitung massnahme- und strafrechtlicher Verfahren zur Folge hat;
- c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutprobe verlangen kann.

Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b

³Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Laboratorien Personen als Sachverständige, die:

- a. den Facharzttitel Rechtsmedizin, einen Fachtitel für Forensische Toxikologie oder einen gleichwertigen ausländischen Fachtitel besitzen; und
- b. umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Interpretation medizinischer und toxikologischer Befunde hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit ausweisen können.

Art. 30 Bst. c und c^{bis}

Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer oder die Führerin:

- c. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist;
- c^{bis} eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr aufweist, sofern er oder sie dem Verbot nach Artikel 2a Absatz 1 VRV, unter Alkoholeinfluss zu fahren, untersteht;

Art. 31 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Polizei nimmt den Lernfahr- oder den Führerausweis auf der Stelle ab, wenn der Führer oder die Führerin:

- a. offensichtlich angetrunken erscheint oder eine Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr aufweist;

*Art. 50a**Aufgehoben*

II**Änderung eines anderen Erlasses**

Die Verordnung vom 11. Februar 2004⁴ über den militärischen Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 2

² Er oder sie darf kein Motorfahrzeug führen, wenn er oder sie eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 63a zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 63b

Aufgehoben

Art. 63c

Aufgehoben

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 510.711